



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Frau
Constanze Kurz
Redaktion netzpolitik.org
Schönhauser Allee 6/7

10119 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL +
FAX +

BEARBEITET VON

REFERAT:

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Unterrichtung des Auswärtigen Ausschusses**
BEZUG **Ihre Anfrage vom 15.02.2017**
ANLAGE -
GZ [REDACTED] (bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrte Frau Kurz,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird durch Erteilung einer Auskunft teilweise stattgegeben.

1. Die Unterrichtung der Obleute des Auswärtigen Ausschusses durch die Bundesregierung am 28. September 2016 erfolgte im Rahmen einer vertraulichen Besprechung in mündlicher Form. Eine Aufzeichnung dieses mündlichen Berichts im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG ist im Auswärtigen Amt nicht vorhanden. Ein Anspruch auf Informationszugang nach §1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht daher diesbezüglich nicht.

2. Der mit der mündlichen Obleute-Unterrichtung zusammenhängende Schriftverkehr sowie vorhandene Unterlagen zur juristischen Prüfung in Folge des Gesprächs mit Vertretern der US-Botschaft im Auswärtigen Amt am 26.8.2016 sind als Verschlusssache (VS-Nur für den Dienstgebrauch) eingestuft.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anfrage wurde überprüft, ob diese Einstufung weiterhin gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilherausgabe möglich ist.

Gem. §3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBI 2010, S. 846) werden Inhalte als Verschlusssache-Nur für den Dienstgebrauch eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Diese Einstufung ist in Bezug auf den mit der Obleute-Unterrichtung zusammenhängenden Schriftverkehr und auch in Bezug auf die darin enthaltene juristische Prüfung in Folge des Gesprächs mit Vertretern der US-Botschaft im Auswärtigen Amt am 26.8.2016 dadurch gerechtfertigt, dass die am 28. September 2016 erfolgte Unterrichtung der Obleute, also ausgewählter Vertreter einer jeden Bundestagsfraktion, nicht öffentlich ist. Der mündliche Vortrag der Bundesregierung zu diesem außenpolitischen Thema dient der vertraulichen Unterrichtung der anwesenden Abgeordneten. Die Unterrichtung erfolgt in vertraulicher Form, damit ein offener Austausch mit den Abgeordneten auch über solche Informationen stattfinden kann, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen auswärtigen oder internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland haben kann. Die genannte juristische Prüfung ist ein integraler Bestandteil des Schriftverkehrs zur Obleute-Unterrichtung, der sich inhaltlich nicht davon losgelöst behandeln oder trennen lässt. Das Bekanntwerden der beantragten Informationen außerhalb dieses Personenkreises könnte nachteilige Auswirkungen auf die bilateralen und internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland i.S.d. § 3 Nr. 1. a) IFG haben.

Die Einstufung als Verschlusssache (VS-Nur für den Dienstgebrauch) ist daher beizubehalten.

3. Ob ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung der nicht herausgabefähigen Informationen gewährt werden kann, wurde geprüft. Dies kommt aber nicht in Betracht. Nach Durchführung der Schwärzung würden unzusammenhängende Fragmente der amtlichen Informationen verbleiben. Es würden damit sinnentstellende Informationen herausgegeben.

Daher steht einem Informationszugang durch Übersendung der Unterlagen bzw. Teile des Unterlagen § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA entgegen und bleibt auch bis auf weiteres ausgeschlossen.

4. Wie vorangehend dargestellt würde eine teilweise Herausgabe der Unterlagen zur Herausgabe sinnenstehender Informationen führen. Um dies zu vermeiden und Ihrem Informationsersuchen dennoch so weit wie möglich zu entsprechen, erfolgt die Informationserteilung im Rahmen der nachfolgenden Zusammenfassung und Wiedergabe relevanter Passagen der Unterlagen als Auskunft.

Dies ist hier zulässig, da die Behörde nach § 1 Abs. 2 Satz 2 IFG aus wichtigem Grund von der Wahl der Art des Informationszugangs absehen kann. Wichtiger Grund ist hier der einschlägige Ausschlussstatbestand des § 3 Nr. 4 IFG.

5. Gegenstand der Obleute-Unterrichtung des Auswärtigen Ausschusses durch den Politischen Direktor des Auswärtigen Amtes war die mündliche Unterrichtung der US-Botschaft vom 26. August 2016. Hierzu verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Hunko, anderer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE vom 25.01.2017 (Bundestagsdrucksache 18/11023), auf die Ausführungen im Bundestag des Staatsministers im Auswärtigen Amt, Michael Roth, vom 30.11.2016 (Plenarprotokoll 18/205), sowie auf die Antworten der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Prof. Maria Böhmer, auf die Mündlichen Fragen 11, 12 und 13 der Abgeordneten Hunko und Movassat vom 14.12.2016 (Plenarprotokoll 18/208).

6. Zu den rechtlichen Erwägungen in diesem Zusammenhang kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Aus der bloßen Tatsache, dass Deutschland den USA Gelände für die Luftwaffenbasis Ramstein zur Verfügung stellt, folgt keine allgemeine völkerrechtliche Verantwortung Deutschlands für US-amerikanische militärische Einsätze, bei denen Steuerungssignale möglicherweise auch über Ramstein geleitet werden.

Die US-Einsätze von unbemannten, bewaffneten Luftfahrzeugen („Drohnen“) sind nicht per se völkerrechtswidrig. Konkrete Einsätze können nur in Kenntnis aller Umstände des Einzelfalls völkerrechtlich bewertet werden. Die völkerrechtliche Bewertung hängt zum

einen davon ab, ob sich der Einsatz auf eine der anerkannten Ausnahmen vom völkerrechtlichen Gewaltverbot stützt (etwa auf eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder auf die Wahrnehmung des individuellen oder kollektiven Selbstverteidigungsrechts). Zum anderen hängt die Bewertung davon ab, ob der Einsatz im Rahmen eines bewaffneten Konflikts stattgefunden hat, und falls ja, ob die im Rahmen eines bewaffneten Konflikts geltenden Regeln und Schutzbestimmungen des humanitären Völkerrechts im konkreten Fall eingehalten wurden.

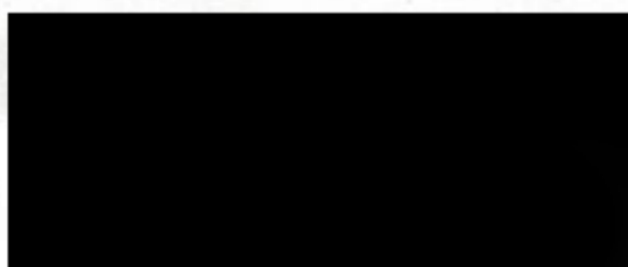
Die US-Regierung hat der Bundesregierung versichert, sich bei ihren Aktivitäten in Ramstein an geltendes Recht zu halten.

Die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten und der sich hier vorübergehend aufhaltenden US-Soldaten bestimmt sich nach dem NATO-Truppenstatut (NTS) und dem Zusatzabkommen zum NTS (ZA-NTS). Gemäß Art. II NTS sind US-Soldaten, die sich in Deutschland aufhalten, verpflichtet, deutsches Recht zu achten und ist es die Pflicht der USA, die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dies wird überwacht durch die Behörden von Bund und Ländern, entsprechend der allgemeinen grundgesetzlichen Kompetenzverteilung.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.